

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus monatlich 610 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum 75.— Mk; Reklamezeilen: 200.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 31

Mittwoch, den 18. April

1923

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Bekämpfung des wilden Viehhandels.

In den beteiligten Kreisen der Landwirtschaft und des Viehhandels ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß **landwirtschaftliche Erzeuger**, welche ihr Vieh an Händler verkaufen, die nicht im Besitze der nach § 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 — R. G. Bl. S. 460 — erforderlichen Erlaubniskarte zum Viehhandel sind, **straflos bleiben**. Diese Auffassung entspricht nicht der gegenwärtigen Rechtslage. Wenn auch in dem genannten Gesetz über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 (R. G. Bl. S. 460) eine Vorschrift fehlt, wie sie beispielsweise in den §§ 11 a, 12 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 23. Mai 1922 (R. G. Bl. S. 487) enthalten ist, wonach Erzeuger unter Strafdrohung nur an solche Personen verkaufen dürfen, die sich als Inhaber einer Erlaubniskarte ausweisen, so muß doch auf folgendes hingewiesen werden:

Nach §§ 2 und 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Fleischversorgung vom 18. April 1922 in Verbindung mit dem Artikel III der Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreiberei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919 (R. G. Bl. S. 1909) wird derjenige, welcher zu Handelszwecken mit einem Händler ein Viehgeschäft abschließt, obwohl er weiß, daß der Händler zum Abschluß des Geschäfts wegen Fehlens der vorgeschriebenen Erlaubniskarte nicht berechtigt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1 000 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Hauptstrafe kann auf **Einzziehung der Gegenstände erkannt werden**, auf die sich das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem

Täter gehören oder nicht, ferner darf ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auch kann die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht werden. Schließlich ist das unzulässige Geschäft gemäß § 4 b der genannten Verordnung vom 27. November 1919 nichtig. Der Landwirt, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, hat also nicht allein seine Bestrafung, sondern auch erhebliche vermögensrechtliche Schädigungen zu gewärtigen.

Ich ersuche die Landwirte, um sich vor Strafen zu schützen, sich vor Abschluß von Geschäften davon zu überzeugen, ob der betr. Händler im Besitze der erforderlichen jetzt gültigen Genehmigung ist. Im Interesse der Bekämpfung des wilden Handels ersuche ich auch, mit die Namen derjenigen Personen anzugeben, die versuchen, wilden Handel zu betreiben.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen und darauf zu achten, daß jeder Landwirt der an Händler ohne Erlaubniskarte verkauft, zur Anzeige gebracht wird.

Groß Wartenberg, den 13. April 1923.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Feuerversicherung.

Verschiedene Fälle veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß Neu-Anträge auf Gebäude- und Mobiliarversicherung, und auch Anträge auf prozentuale Höherversicherung erst in Kraft treten, wenn sie auf dem Landratsamt oder bei der Schlesiſchen Feuerſozietät in Breslau eingegangen sind.

Ich richte an alle Gemeindevorstände das dringende Ersuchen, alle formularmäßigen Versicherungsanträge sowie auch Sammelnachweisungen über Vorsorgeversicherungsanträge stets so schnell als irgend möglich an mich einzusenden.